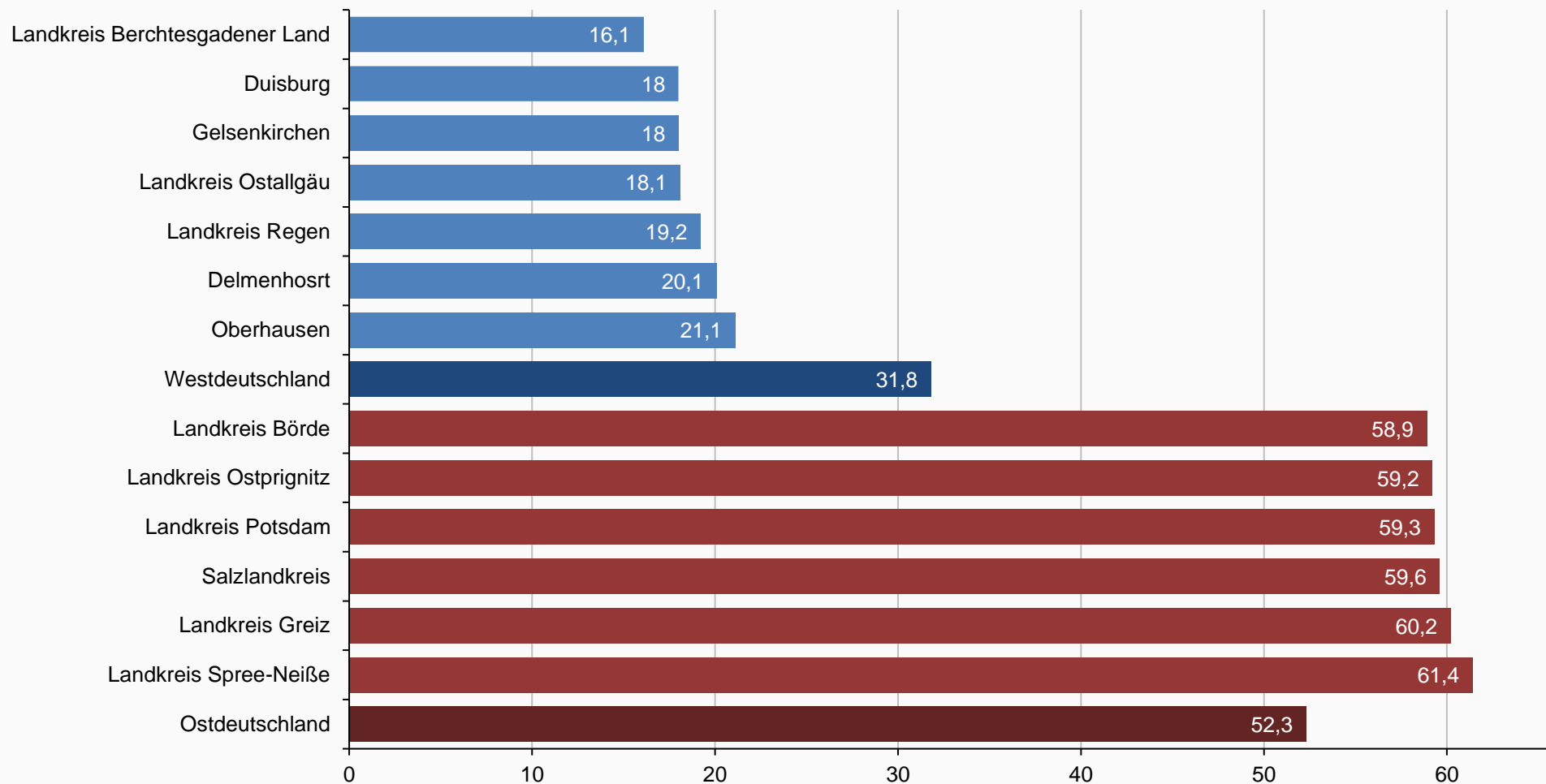


■ Betreuungsquoten* von Kinder unter 3 Jahren im regionalen Vergleich 2021
Städte und Landkreise in Ost- und Westdeutschland mit den höchsten und niedrigsten Quoten in %



*Anteil der Kinder unter 3 Jahre, die in einer Tageseinrichtung oder in einer öffentlich geförderten Tagespflege betreut werden, an der Gesamtzahl der Kinder des entsprechenden Alters am 01.03. Ostdeutschland mit Berlin

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2023): Kindertagesbetreuung regional

Betreuungsquoten von Kindern unter 3 Jahren im regionalen Vergleich 2021

Der Anteil der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren, die in einer Tageseinrichtung (Kinderkrippe) oder in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden, liegt in Deutschland im Jahr 2021 (Stichtag 01.03.) bei 35,5 %. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Während in Ostdeutschland die Quote bei 52,3 % liegt, kommt Westdeutschland nur auf 31,8 %.

Diese Abweichungen vertiefen sich noch, wenn die Betreuungsquoten nach Regionen (Städte und Landkreise) untergliedert werden. In den alten Ländern differieren die Quoten erheblich: Auf der einen Seite finden sich Städte mit Werten von über 40 % (so Heidelberg mit 41,6 % und Hamburg 46,6 %), auf der anderen Seite weisen viele Städte und Landkreise Werte von unter 20 % auf. Am unteren Ende rangieren der Landkreis Berchtesgadener Land (16,1 %) sowie die Großstädte Duisburg und Gelsenkirchen (jeweils 18,0 %). Der Durchschnittswert für Westdeutschland ist entsprechend wenig aussagefähig. In Ostdeutschland hingegen fallen die regionalen Abweichungen deutlich geringer aus: die Spitzenwerte liegen bei 61,4 % (Landkreis Spree-Neiße) und 60,2 % (Landkreis Greiz).

Obgleich in den alten Bundesländern die Versorgung mit Kinderkrippenplätzen erheblich ausgebaut worden ist (vgl. [Abbildung VII.28](#)), kann der seit dem 01. August 2013 bestehende Rechtsanspruch auf eine Betreuung auch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben (geregelt durch das Kinderförderungsgesetz von 2008), in vielen Städten und Gemeinden noch nicht eingelöst werden. Es besteht unverändert die Notwendigkeit eines weiteren quantitativen wie qualitativen Ausbaus an Einrichtungen und Plätzen - verbunden mit der Schwierigkeit, entsprechendes Fachpersonal an Erzieher*innen zu finden.

Allerdings variiert der Bedarf an Betreuungsplätzen nach Regionen, denn viele Eltern, in aller Regel die Mütter, entscheiden sich für eine ausschließlich familiäre Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder in den ersten Lebensjahren. Hinter dieser Entscheidung stehen ganz unterschiedliche Gründe, die eng mit den normativen Vorstellungen in der Gesellschaft über Geschlechterrollen, Müttererwerbstätigkeit und Kleinkinderbetreuung verbunden sind. Was gesellschaftlich erwünscht ist, ist durchaus strittig: soll eine Einbindung auch von Müttern/Eltern kleiner Kinder in den Arbeitsmarkt das allgemeine Ziel sein oder soll den einzelnen Familien ermöglicht werden, die Entscheidung bzgl. der Betreuung möglichst frei zu treffen? Durch die Einführung des Betreuungsgeldes zwischen August 2013 und Ende 2017 wurden kurzzeitig ausdrücklich finanzielle Anreize gesetzt, Kleinkinder nicht in einer Tagesstätte betreuen zu lassen.

Stets bleibt aber zu berücksichtigen, dass ein nur geringes Angebot vor Ort an Krippenplätzen die Nachfrage begrenzt bzw. dass ein steigendes Angebot zu einer wachsenden Nachfrage führt.

Methodische Hinweise

Die Betreuungsquote ist definiert als der Anteil der Kinder, die in einer Tageseinrichtung oder in der öffentlich geförderten Tagespflege (Tagesmutter/-vater) betreut werden, an der Gesamtzahl der Kinder des entsprechenden Alters. Unterschieden wird dabei nicht nach der zeitlichen Länge der Betreuung am Tag (vgl. zur Ganztagsbetreuungsquote [Abbildung VII.30](#)).

Die bei der Quotenberechnung verwendeten Einwohnerzahlen beruhen auf den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung

Die Daten entstammen der Kindertagesbetreuungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Auskunftspflichtig für die Erhebung der Kinder sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, die obersten Landesjugendbehörden sowie die Leiter/-innen von Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe.